



*Heitmeyer / Schröttle (Hrsg.)*

# Gewalt

Beschreibungen · Analysen · Prävention



Bundeszentrale für politische Bildung

Schriftenreihe Band 563

Wilhelm Heitmeyer / Monika Schröttle (Hrsg.)

## Gewalt

Beschreibungen, Analysen, Prävention



Bundeszentrale für politische Bildung

*Bonn 2006*

# Teil IV

## Staatliches Handeln

### Gewalt und Polizei

#### Einleitung

Polizei ist bekanntlich die einzige Institution, die berechtigt ist, auch Gewalt zur Durchsetzung von Recht und Gesetz anzuwenden. Dieser Auftrag ist eingelagert in immer wieder neue riskante Situationen, die sowohl zu Gewalt gegen wie durch Polizeibeamte führen können. Insofern sind hohe Anforderungen ständig zu bewältigen und unter anderem durch Männlichkeitsrituale, stressige Arbeitsbedin-

gungen und mangelnde Professionalität gefährdet. Deshalb werden die Anstrengungen verstärkt, um die Risikokonstellationen des Polizeialltags zu beherrschen, indem soziale Kompetenz, menschenrechtliche Grundüberzeugungen und Besonnenheit trainiert werden. Dazu ist kritische Beobachtung von außen nicht nur für die Polizei, sondern auch für die Demokratie lebensnotwendig.

## Polizeiwache Eigelstein

### Fallbeispiel

Am 11. Mai 2002, 21.54 Uhr, erhält eine Streifenwagenbesatzung der Kölner Polizeiinspektion Mitte den Auftrag, zur R.-Str. 16 zu fahren. Hausbewohner hatten sich über lautstarke Streitigkeiten in einer im fünften Obergeschoss liegenden Wohnung beschwert. Darüber hinaus machten sie sich Sorgen um die dort mit ihrem »verstörten« 31-jährigen Sohn Stefan zusammen lebende Wohnungsmieterin, die 66-jährige gehbehinderte Frau N.

Nach dem Klingeln an der Wohnungstür vernehmen die eintreffenden Polizeibeamten nur drohendes Gebrüll von Stefan, sowie seine Aufforderung, zu verschwinden. Alle Versuche, von außen mit Frau N. in Kontakt zu treten, scheitern. Eine zweite Streifenwagenbesatzung wird zur Verstärkung angefordert. Als Stefan beginnt, die Wohnungstür von innen zu verbarrikadieren, entschließen sich die Beamten aus Sorge um Frau N., die Wohnungstür einzutreten. Stefan setzt der den Einsatz koordinierenden Polizeibeamtin und ihren drei männlichen Kollegen sofort massiven Widerstand entgegen. Das von den Beamten eingesetzte Pfefferspray zeigt keine Wirkung. Stefan zertrümmert mit einem Baseballschläger unter anderem die Glaseinsätze von Zimmer- und Schranktüren. Durch die umher fliegenden Splitter wird ein Polizeibeamter leicht an der Unterlippe verletzt. Erst mit Hilfe einer weiteren Streifenwagenbesatzung gelingt es, den sich heftigst wehrenden Stefan zu überwältigen.

Im Zuge der Auseinandersetzungen sind große Teile der Wohnungseinrichtung verwüstet worden. Frau N. wird von den Beamten unversehrt in einem hinteren Zimmer der Wohnung angetroffen. Sie hatte sich dort auf Geheiß ihres Sohnes aufgehalten und auf seine Anweisung hin auch die Rufe der Beamten nicht beantwortet.

Die Beamten tragen den an Händen und Füßen gefesselten Stefan (Körpergewicht 106 Kilogramm) aus dem fünften Obergeschoss zu einem Streifenwagen und fahren ihn zur Polizeiwache Eigelstein. Während der gesamten Zeit bäumt sich dieser immer wieder auf, tritt um sich und spuckt die Beamten an. Über Funk kündigen die eingesetzten Beamten ihren Kollegen auf der Polizeiwache Eigelstein den Transport an. Dabei fällt der Begriff »Empfangskommando«.

Als Stefan in die Wache getragen wird, entgleitet er im Schleusenbereich den Haltegriffen der Beamten und fällt bäuchlings zu Boden. Das Landgericht Köln (Urteil vom 25. Juli 2003, Az.B. 111-4/03) beschreibt das weitere Geschehen (auszugsweise) wie folgt:

*»Nunmehr traten und schlugen die in der Schleuse anwesenden Polizeibeamten (...) auf den Geschädigten ein. Im Gegensatz zu den während des Einsatzes bis dahin stattgefundenen Einwirkungen auf den Geschädigten waren diese Schläge und Tritte nicht erforderlich, um einen Angriff des Geschädigten abzuwehren, sondern waren als ›Denkzettel‹ oder ›Abreibung‹ gedacht. Ob dies auf vorherige Absprache oder auf ein Zeichen eines der Anwesenden oder ohne Absprache in spontaner Übereinstimmung geschah, konnte nicht geklärt werden. Jedenfalls handelten die Beteiligten im wechselseitigen Einvernehmen (...).*

*Das Motiv für die Tat ist in der Verärgerung über den fortwährenden, aussichtslosen und daher als besonders renitent empfundenen Widerstand des Geschädigten zu sehen, der nach wie vor brüllte, unter anderem wiederum, er sei Jesus und sein Vater werde ihn erlösen, spuckte, sich drehte und wand und der auch versuchte, mit angezogenen Beinen die Anwesenden zu treten. Allerdings gefährdete der gefesselte Geschädigte tatsächlich keinen der Anwesenden, da diese die Möglichkeit hatten, trotz der Enge in der Schleuse dem Geschädigten auszuweichen (...).*

*Als weiteres Tatmotiv kommt ›Rache‹ oder die Verärgerung über die Verletzung eines Kollegen (...) hinzu (...).*

*Konkret zugeordnet werden konnten Schläge des Angeklagten W. (eines beteiligten Polizisten, Anm der Red.) auf das Jochbein des Geschädigten und danach Tritte in die rechte Seite und Schläge des Angeklagten K. (eines anderen beteiligten Polizisten, Anm der Red.) auf den Kopf des Geschädigten (...). Weitere Tritte trafen den Geschädigten am Kopf und im Gesicht, wobei zumindest ein Tritt mit erheblicher Wucht geführt wurde (...).*

Stefan wird anschließend in eine Zelle getragen. Das dortige Geschehen wird vom Landgericht Köln (auszugsweise) wie folgt geschildert:

*»In der Zelle wurde der Geschädigte bäuchlings (...) neben einer (...) Betonpritsche abgelegt. (...) Polizeiobermeister G. trat den Geschädigten (...) heftig in die linke Seite, Polizeiobermeister D. schlug den Geschädigten mehrfach mit der Faust in die linke Seite, Polizeiobermeister L. versetzte mit der Faust einen wuchtigen Schlag auf den Kopf des Geschädigten und Polizeimeister S. trat dem Geschädigten in die rechte Seite (...).*

Der aufgrund seiner Gesichtsverletzungen stark blutende Stefan N. wird kurz darauf durch eine herbeigerufene Rettungswagenbesatzung unter Begleitung von Polizeibeamten in ein Krankenhaus gebracht. Neben der Versorgung seiner Gesichtsverletzungen soll ihm, da er augenscheinlich unter Einfluss von Alkohol bzw. Marihuana steht, eine Blutprobe für das gegen ihn einzuleitende Strafverfahren wegen seiner Widerstandshandlungen entnommen werden. Eine ärztliche Untersuchung der Verletzungen scheidert zunächst an seinem erneut heftigen Widerstand. Die polizeilich angeordnete Blutentnahme kann nur unter erheblicher Zwangseinwirkung entnommen

werden, bei der er von mehreren Polizeibeamten fixiert wird. Während dieser Phase kollabiert Stefan und fällt in ein Koma, aus dem er nicht mehr erwacht. Er stirbt am 24. Mai 2002.

Gutachter führen diesen tragischen Verlauf später auf die Verknüpfung unterschiedlicher Faktoren zurück. Die Kausalkette für den tödlichen Verlauf setze sich aus gesundheitlichen Vorschädigungen, den durch die Gewaltanwendungen der Polizeibeamten entstandenen hochgradigen Erregungszuständen und Beeinträchtigungen der Sauerstoffzufuhr sowie fehlerhaften ärztlichen Maßnahmen im Krankenhaus zusammen.

Das Landgericht Köln führt zur strafrechtlichen Einordnung des Handelns der Polizeibeamten unter anderem aus:

*»Die Angeklagten haben (...) durch die gemeinsame Körperverletzung den Tod des Geschädigten fahrlässig verursacht (...). Der Geschädigte ist nämlich nur deshalb in das Krankenhaus gelangt, weil er in der Schleuse geschlagen und getreten worden ist. Deshalb hat er zu bluten begonnen, was der Anlass war, den Rettungswagen zu rufen. Dies führte wiederum zur Einlieferung in das Krankenhaus, wo es (...) zu dem letztlich tödlichen Verlauf kam (...).«*

Das Gericht stützt sich bei der Rekonstruktion der Abläufe auf der Polizeiwache Eigelstein in erster Linie auf die Aussagen eines Polizeibeamten und einer Polizeibeamtin, die das Geschehen beobachtet und sich einem Vorgesetzten anvertraut hatten.

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorwürfe waren sechs beteiligte Polizeibeamte vom Dienst suspendiert worden. Das Landgericht Köln verurteilte sie später wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung im Amt mit Todesfolge zu Bewährungsstrafen zwischen zwölf und 16 Monaten. Das Strafmaß führte zu ihrer endgültigen Entlassung aus dem Polizeidienst.

Neben der gerichtlichen Bewertung erfolgte ein breit angelegter polizei-interner Aufarbeitungsprozess unter Einbeziehung aller Führungs- und Funktionsebenen der betroffenen Dienststellen und Organisationseinheiten. In der Zwischenzeit sind weitreichende Veränderungen der Binnenstruktur der Kölner Polizeiinspektion erfolgt.

*Aus Akten des Gerichtsverfahrens.*

Thomas Feltes

## Legitime und illegitime Gewaltanwendung durch die Polizei

### Fachwissenschaftliche Analyse

#### I. Beschreibung des Phänomens

Gewalt gegen die Polizei hat ebenso wie legitime oder illegitime Gewaltausübung durch die Polizei verschiedene Facetten. Je nach Definition des Gewaltbegriffes reicht das Spektrum von leichteren Körperverletzungen, die sich Polizeibeamte oder Bürgerinnen und Bürger bei polizeilichen Einsätzen zuziehen, bis hin zur vorsätzlichen Tötung eines Polizeibeamten bzw. eines Täters (so genannter polizeilicher Todesschuss). Die Anwendung von Gewalt durch Polizeibeamte ist ebenso wie Gewalt gegen Polizeibeamte in demokratischen Staaten ein eher seltenes und außergewöhnliches Ereignis. Dennoch kann es im Prinzip jederzeit, wenn die Polizei in Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern gerät, zu Gewalthandlungen kommen. Zwar sind die meisten der Kontakte zwischen Polizei und Bürgerinnen wie Bürgern gewaltfrei, aber diejenigen Kontakte, die mit Gewaltanwendung enden (gleich von welcher Seite), sind häufig Anlass für Diskussionen und Ermittlungs- bzw. Strafverfahren.

Gemäß der Idee des staatlichen Gewaltmonopols ist die Polizei die einzige Institution in der modernen Gesellschaft, die bereit und zur Durchsetzung rechtlicher Vorgaben berechtigt ist, physischen Zwang gegenüber Bürgerinnen und Bürgern anzuwenden. Sie ist dafür ausgebildet und die Gesetze ermöglichen ihr diese Gewaltanwendungen nicht nur, sondern sie verlangen sie auch in bestimmten Situationen von ihr. Zu unterscheiden ist hier zwischen legitimer Gewalt, die durch die Polizei in Ausübung ihrer Pflichten unter klar definierten rechtlichen Rahmenbedingungen ausgeübt werden kann und soll, und der illegitimen Gewalt durch Polizeibeamte und -beamtinnen, die diesen Rahmen überschreitet. In der Praxis der polizeilichen Arbeit ist diese Unterscheidung allerdings nicht immer ganz eindeutig zu treffen.

Egon Bittner, der sich als erster wissenschaftlich mit der Rolle der Polizei in modernen Staaten auseinandergesetzt hat, hat vor über dreißig

Jahren darauf hingewiesen, dass die Anwendung von Gewalt das »Herzstück« der Rolle der Polizei sei – und damit eher das Gewaltmonopol des Staates angesprochen und weniger die tatsächliche Anwendung von Gewalt.<sup>1</sup>

## 2. Umfang des Problems

### 2.1 Gewalt gegen Polizeibeamte

Im Jahr 2003 haben Ohlemacher u. a. eine Studie zur Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte vorgelegt.<sup>2</sup> Für den Zeitraum zwischen 1985 und 2000 wurden dabei über 4000 Fälle ausgewertet; zusätzlich sind über 1100 Interviews mit Polizeibeamten und -beamtinnen durchgeführt worden. Die Autoren zeigen, dass von 1980 bis 2000 jährlich bis zu acht Polizeibeamte im Dienst getötet wurden. Dabei ist das Risiko, mit Tötungsabsicht *angegriffen* zu werden, erheblich höher als das eines Normalbürgers, das Risiko, im Dienst infolge eines Angriffs *getötet* zu werden jedoch geringer. Angriffe gegen Polizeibeamte erfolgen in der Regel bei Dunkelheit, im öffentlichen Raum und in eher bürgerlichen Wohngebieten. Die Mehrzahl der Angriffsorte galt bis zu dieser Untersuchung auch unter Polizisten als ungefährlich. Am häufigsten werden Beamte angegriffen, die als Funkstreife zu einem Einsatzort gerufen werden. Dabei handelt es sich bei den Tätern überwiegend um Deutsche, die fast ausschließlich männlich sind und als Alleintäter handeln. Sie sind eher älter und stehen eher weniger oft unter Alkoholeinfluss. Ein hoher Anteil der Angriffe in Tötungsabsicht entwickelt sich aus Fahrzeugkontrollen und Situationen, in denen es zuvor nicht zu einem Körperkontakt gekommen ist. Überproportional häufig ereignen sich die Angriffe bei der Überprüfung verdächtiger Personen, beim Verhindern einer Flucht, beim Ansprechen und bei der Verfolgung von Personen. Auch Durchsuchungen und Identitätsfeststellungen erweisen sich als besonders gefährdungsträchtige Situationen. Eine zeitgleich durchgeführte Schweizer Studie ergab, dass sich Gewalt gegen Polizeibeamte überwiegend (zu 73 %) auf Straßen, Wegen und Plätzen ereignete, und dass die beteiligten Polizeibeamten wie auch die Täter häufig im Alter von 25 bis 35 Jahre waren.<sup>3</sup>

Gewalttätige Begegnungen zwischen der Polizei und Personen aus der Bevölkerung werden oftmals auch mit hohen Arbeitsbelastungen von Polizeibeamten zu erklären versucht. Die Schweizer Studie zeigte, dass Polizeibeamte im Vergleich zu anderen, nicht helfenden Berufen stärker ausgeprägte zynische, depersonalisierte Einstellungen aufweisen. Insgesamt

besteht ein starker Zusammenhang von Opfererfahrungen und Gewaltausübung sowie zwischen Arbeitszufriedenheit und Gewaltanwendungen. Je zufriedener die Beamten sind, desto weniger wenden sie Gewalt an. Dabei entwickelt sich bereits kurz nach Berufseintritt ein so genanntes »John-Wayne-Syndrom«, das sich in Zynismus, Überernsthaftigkeit, emotionalem Rückzug und Gefühlskälte äußert. Das Geschlecht der Beamten weist im Übrigen nach dieser Studie keinen signifikanten Zusammenhang mit Gewaltanwendung auf, jedoch spielen Dienstalster und Dienstgrad eine Rolle. Weniger stark sind diese beiden Merkmale mit den Opfererfahrungen verbunden. Mit zunehmendem Dienstalster und höherem Dienstgrad nehmen die Gewalt- und Opferhäufigkeit stark ab. Allerdings spielt es eine entscheidende Rolle, wie und wo ein Polizeibeamter tätig ist, das heißt das Arbeitsumfeld wirkt sich positiv oder negativ auf Gewalterleben und eigene Gewaltanwendung aus.

In Bezug auf die Dynamik gewalttätiger Interaktionen hatte Jäger<sup>4</sup> festgestellt, dass zumindest bei der Hälfte der Ereignisse eine durchaus noch gestaltungsfähige Anfangsphase der Interaktion vorhanden war. Dies bedeutet, dass die Gewalthandlung nicht sofort im Zentrum des polizeilichen Eintreffens oder Einschreitens steht, sondern sich im weiteren Verlauf der Situation entwickelt und wesentlich von Wahrnehmungen und Definition der Beteiligten abhängig ist.

### 2.2 Gewalt durch Polizeibeamte in Deutschland

Heute haben die meisten Polizeiinstitutionen demokratischer Staaten sehr strenge und extensive Vorschriften, um die Anwendung von Gewalt zu reglementieren. Darüber hinaus gibt es intensives Training, das sich mit Konflikt-handhabung, Gewaltreduktion und Deeskalationstechniken beschäftigt. Über polizeiliche Gewaltanwendung, polizeiliches Fehlverhalten oder über Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern werden allerdings bis heute in Deutschland keine offiziellen Statistiken geführt. Lediglich der polizeiliche Schusswaffengebrauch wird in der jährlich erscheinenden Schusswaffenstatistik der Innenministerkonferenz dokumentiert, und es gibt eine regelmäßige kritische Auswertung in der Zeitschrift »Bürgerrechte & Polizei« ([www.cilip.de](http://www.cilip.de)) sowie auf der website [www.schusswaffeneinsatz.de](http://www.schusswaffeneinsatz.de). Seit es amtliche Zahlen gibt, kommt es zu Differenzen zwischen diesen und den inoffiziellen Angaben, was unter anderem daran liegt, dass in der amtlichen Statistik seit 1983 die so genannte »unbeabsichtigte Schussabgabe« durch Polizeibeamte auch dann nicht mehr mitgezählt wird, wenn sie tödliche Folgen hat.<sup>5</sup> Nach diesen Zahlen kann davon ausgegangen werden, dass jährlich in 4000 bis

6 000 Fällen von der Schusswaffe Gebrauch gemacht wird, allerdings in weniger als 70 Fällen gegen Menschen (siehe Tabelle 1).

Tab. 1: Schusswaffengebrauch in Deutschland

	2000	2002	2004
Schusswaffengebrauch insgesamt (Fälle)	3 594	4 700	5 946
	100 %	100 %	100 %
Schusswaffengebrauch gegen Menschen	52	42	63
	1,5 %	0,9 %	1,6 %
von Polizeibeamten getötete Personen	6	7	10
Einer von ... Polizeibeamten hat in diesem Jahr eine Waffe abgefeuert <sup>1</sup>	74	56	45

<sup>1</sup> Berechnungen in der letzten Zeile von Thomas Feltes.

Otto Diederichs, *Polizeiliche Todesschüsse 2002*, in: *Bürgerrechte und Polizei/Cilip 75/2003*, S. 81 f.; ders., *Polizeiliche Todesschüsse 2004*, in: *Bürgerrechte und Polizei/Cilip 81/2005*, S. 78 ff.

Getötet durch Polizeiwaffen wurden in den letzten zwanzig Jahren pro Jahr zwischen fünf und unter 20 Personen.<sup>6</sup> Damit feuert in Deutschland jährlich etwa einer von fünfzig Polizeibeamten seine Schusswaffe ab, gegen Menschen setzt einer von rund 5 000 Polizeibeamten seine Waffe ein. Berücksichtigt man die Tatsache, dass viele Schussabgaben durch Mitglieder von Sondereinsatzkommandos erfolgen, dann wird deutlich, dass die überwiegende Zahl der deutschen Polizeibeamten ihre Waffen lediglich bei den regelmäßig stattfindenden Schießübungen benutzt: Nur einer von 200 Polizisten gibt (im Durchschnitt) überhaupt einmal während seines Berufslebens einen Schuss auf einen Menschen ab.

Immer wieder wird kritisiert, dass die Aufklärungspraxis bei polizeilichen Gewalthandlungen oder Todesschüssen schleppend verläuft, was zu einer relativen Sanktionsimmunität bzw. zu einer seltenen Verfolgung und Bestrafung von mutmaßlichen Tätern und ihren Vorgesetzten führe. Woran das liegen kann, hat Gössner beschrieben.<sup>7</sup> Danach ist der polizeiliche Schusswaffengebrauch mit Todesfolge nicht allein ein individuelles, in der Person des Schützen liegendes Problem. Die strukturellen Ursachen und Bedingungen bleiben jedoch bei der justiziellen Aufarbeitung der Fälle unberücksichtigt. Auf diese Weise können sich Polizei und Bedienstete gelegentlich »hinter einer organisierten Verantwortungslosigkeit und den Schutzschild der Amtsautorität zurückziehen«<sup>8</sup>.

Die Diskussion in Großbritannien nach den Anschlägen in London im Sommer 2005 über den »polizeilichen Todesschuss« bzw. die Strategie des

*shoot to kill* im Zusammenhang mit der Tötung eines vermeintlichen brasilianischen Terroristen, der in Wirklichkeit aber unbeteiligt war und sich auch unverdächtig verhalten hatte, wurde in Deutschland bereits in den 1980er Jahren geführt. Seit diesem Zeitpunkt sehen einige Polizeigesetze der Länder diesen »polizeilichen Todesschuss« mit der Einschränkung vor, dass der Täter das Leben einer dritten Person unmittelbar bedroht.<sup>9</sup>

Ebenfalls nicht systematisch dokumentiert werden in Deutschland polizeiliche Übergriffe oder Gewalthandlungen bzw. extensive Anwendung von Gewalt und die sich daraus ergebenden disziplinarischen oder strafrechtlichen Konsequenzen.<sup>10</sup> Lediglich einzelne Sonderauswertungen sind verfügbar.<sup>11</sup> Danach ist die Wahrscheinlichkeit, dass Polizisten wegen einer Straftat verurteilt werden, ausgesprochen gering. Das gilt nicht nur bei Strafverfahren wegen Körperverletzung im Amt. In Baden-Württemberg waren von 313 im Jahr 1993/94 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt, anderer Dienstvergehen (zum Beispiel Beleidigung, Strafvereitelung) sowie gewalttätiger Aktionen außerhalb des Dienstes 308, also 98 %, eingestellt worden. In vier Fällen wurde Strafbefehl erhoben, in lediglich einem Fall kam es zur Anklage. In Bayern wurden von den circa 2 400 Strafermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte in den Jahren 1997 bis 1999 rund 83 % durch Einstellung oder Freispruch erledigt, und in Berlin wurden über die Jahre 1994 bis 1999 hinweg rund 96 % der Strafverfahren auf diese Weise abgeschlossen. Die disziplinarrechtliche Ahndung von Dienstvergehen verläuft vergleichbar. Strafanzeigen wegen Körperverletzung im Amt hatten in Berlin in nur wenigen Fällen ein Disziplinarverfahren zur Folge. Zwischen 1994 und 1999 wurden rund 75 % aller Ermittlungen wegen Dienstvergehen im nichtförmlichen Verfahren eingestellt.<sup>12</sup>

Organisationsanalytische Studien haben gezeigt, dass Menschen in Organisationen dazu neigen, ihre Verantwortung nicht zu sehen, sie auf andere abzuschieben oder ihr aus dem Wege zu gehen. Das gilt im Prinzip auch für die Polizei, auch wenn in konkreten Einsatzsituationen der Polizeibeamte häufig in Sekundenbruchteilen entscheiden muss, ob und wie er handelt. Dabei spielen verschiedene Einflussgrößen wie Umwelt, Organisation und Situation eine Rolle. Hinzu kommen persönliche und vor allem subkulturelle Aspekte, wobei strittig ist, ob und gegebenenfalls wie diese Faktoren polizeiliches Handeln und polizeiliche Integrität beeinflussen und wie man sie messen kann. Bei den subkulturellen Aspekten handelt es sich um informelle Elemente oder Faktoren, die im Zusammenhang mit der Sozialisation in der Organisation Polizei (siehe unter 3. *Cop Culture*) und gruppendynamischen Einflüssen stehen.

Anfang des Jahres 2004 veröffentlichte Amnesty International (ai) den Bericht »Erneut im Fokus – Vorwürfe über polizeiliche Misshandlungen und den Einsatz unverhältnismäßiger Gewalt in Deutschland«. In diesem Bericht – ähnliche Berichte wurden bereits 1995 und 1997 veröffentlicht – dokumentiert ai Fälle, anhand derer sie exemplarisch Missstände im Zusammenhang mit übermäßigem Einsatz von Polizeigewalt in Deutschland aufzeigt. Der Bericht von 2004 kommt zu dem Schluss: Exzessive Polizeigewalt und deren unzulängliche Ahndung sind leider immer noch ein Thema in Deutschland.<sup>13</sup>

In den 1990er Jahren war in Deutschland missbräuchliche Gewaltanwendung von Polizeibeamten vor allem im Zusammenhang mit Fremdenfeindlichkeit diskutiert worden,<sup>14</sup> allerdings ging es auch um Gewalt gegen Randgruppen und Journalisten. Bereits damals wurden Aspekte der Polizeistruktur und Polizeiführung als mögliche Ursachen benannt, vor allem im Zusammenhang mit dem so genannten »Hamburger Kessel«.<sup>15</sup>

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass einerseits polizeiliche Gewalt ein relativ selten vorkommendes Ereignis zu sein scheint; andererseits ist jedoch offensichtlich ein nicht unerheblicher Prozentsatz der Polizisten bereit, mehr Gewalt als erlaubt anzuwenden, um eine Situation oder Person zu kontrollieren. Gleichzeitig sind nur wenige Polizisten bereit, solches Fehlverhalten anzuzeigen. Kommt es zu einer Anzeige, werden Verfahren gegen Polizeibeamte in der Regel eingestellt.

### 2.3 Bewertung, Kontrolle und Überprüfung

Die praktische Herausforderung im polizeilichen Alltag besteht darin, die eigene Gewaltanwendung bereits im Voraus so zu überlegen und zu dosieren, dass ein möglicher Widerstand entweder gar nicht erst entsteht oder sofort unterdrückt wird. Letztlich sind alle Streitfälle, die auch in Deutschland in den letzten Jahren zum Beispiel von Amnesty International diskutiert worden sind, vor diesem Hintergrund zu sehen. Die Polizeibeamten haben in der Regel ihre Gewaltanwendung als angemessen oder notwendig betrachtet, wohingegen die Öffentlichkeit oder Dritte eine andere Position eingenommen haben.

Diese feine Linie zwischen exzessiver und noch angemessener Gewalt kann nicht generell bestimmt werden, sondern muss im polizeilichen Alltag immer wieder ausgehandelt werden. Im Zusammenhang mit polizeilichen Interventionen in Konfliktsituationen oder bei Festnahmen müssen Polizeibeamte oftmals innerhalb von Sekundenbruchteilen darüber entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Form von physischem Zwang sie anwenden.

Diese Maßnahmen werden aber meist erst Wochen oder Monate später beurteilt – eine für alle Beteiligten schwierige Situation, vor allem dann, wenn sich unterschiedliche Positionen gegenüberstehen. Hilfreich bei dieser Aufarbeitung wären Institutionen, die solche Vorfälle unabhängig untersuchen und damit die Polizei von außen kontrollieren. Damit würde von vornherein der Eindruck verhindert, dass die Polizei solches Fehlverhalten vertuscht oder gar duldet. Diese Kontrolle von polizeilichem Handeln durch Bürgerinnen und Bürger ist inzwischen weltweit anerkannt und wird auch entsprechend praktiziert und von Polizeibehörden akzeptiert<sup>16</sup>. So haben beispielsweise fast alle Polizeibehörden in den USA solche Institutionen, wobei einige sogar das Recht haben, nicht nur polizeiliches Fehlverhalten zu ermitteln und zu untersuchen, sondern auch Bußen zu verhängen.<sup>17</sup>

Anders als in Deutschland gibt es im Ausland verschiedene Institutionen, die sich mit Polizeigewalt und Bürgerbeschwerden beschäftigen. In England hat zum Beispiel die *Audit Commission* die Aufgabe, polizeiliches Fehlverhalten zu sichten und zu dokumentieren.<sup>18</sup> Insgesamt lassen die Zahlen den Eindruck entstehen, dass die deutliche Mehrzahl der Bürgerbeschwerden unbegründet ist oder als unbegründet abgewiesen wird.

Präventionsmaßnahmen und Regulationsmechanismen im Zusammenhang mit Polizeigewalt werden weltweit diskutiert, ohne dass eine eindeutige Empfehlung gegeben werden kann. In vielen Ländern wurde eine Ombudsperson oder eine unabhängige Stelle eingerichtet, die sich mit Beschwerden und Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei beschäftigt; sie ist in Deutschland längst überfällig. So fordert Amnesty International seit 2004 die Einrichtung einer unabhängigen Kommission, welche Beschwerden über schweres polizeiliches Fehlverhalten nachgehen und auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen Empfehlungen erarbeiten soll.<sup>19</sup> Die Empfehlung zur Einrichtung einer entsprechenden unabhängigen Stelle ist wiederholt von internationaler Ebene an Deutschland ergangen. So haben sich der UN-Menschenrechtsausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen zur Umsetzung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte im Mai 2004 und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarates in ihrem im Juni 2004 veröffentlichten Bericht entsprechend geäußert.

Solche Menschenrechtsgremien gibt es bereits in einer Reihe von Staaten, zum Beispiel den *Menschenrechtsbeirat* in Österreich, die *Police Complaints Authority* für das Vereinigte Königreich, der *Police Ombudsman* in Nordirland oder der *Inspecção Geral da Administração Interna* in Portugal. Auch in Deutschland gab es schon ein solches Kontrollgremium auf Landesebene.

1998 wurde in Hamburg eine *Polizeikommission* eingerichtet, die 2001 aber wieder aufgelöst wurde. Um diese Forderung zu unterstützen, aber auch, um Meldungen von polizeilichem Fehlverhalten intensiver als bisher nachgehen zu können, hat ai im Mai 2005 beschlossen, ein Pilotprojekt in Deutschland einzurichten, in dem erstmals Vertreter von Amnesty im eigenen Land Berichten von exzessiver Polizeigewalt nachgehen sollen.

Viele Polizeibeamte trauen sich nicht, Fehlverhalten von Kollegen zu melden, weil sie keine entsprechende Unterstützung erfahren. Ausnahmen sind selten. Zwar sind in den letzten Jahren vor allem in der Polizeiausbildung deutliche Fortschritte in Bezug auf die Vermittlung der Menschenrechte gemacht worden;<sup>20</sup> konkrete Ereignisse und Fehlverhalten in der Polizei werden aber noch immer zu oft verschwiegen oder vertuscht. 2004 wurde nach dem Mord an Jakob von Metzler durch das anschließende Verhalten des Frankfurter Polizei-Vizepräsidenten eine Diskussion darüber ausgelöst, ob Polizeibeamte zur Erlangung von Informationen von Tatverdächtigen diese foltern dürfen. Sie hat den Eindruck verstärkt, dass ein Großteil der Bevölkerung die bei vielen Polizeibeamten vorhandene Einstellung teilt, wonach der Zweck die Mittel heiligt. Hinzu kam eine überaus strittige Diskussion innerhalb der Rechtswissenschaften, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Androhung von Folter durch Polizeibeamte in bestimmten Situationen (Geiselnahme, Terroranschläge) gerechtfertigt sein kann<sup>21</sup> und in welchem Verhältnis Täterschutz und Opferschutz hier stehen.

Die internationale Polizeiforschung hat gezeigt, dass polizeiliche Integrität ständig gesichert und bewahrt werden muss. Wer das Recht und die legitime Macht hat, alle zu schützen, unterliegt auch der Versuchung, dieses Recht zu missbrauchen. Die von ai in den deutschen Polizeiberichten dokumentierten Ereignisse haben gezeigt, dass polizeiliche Übergriffe keine Einzelfälle sind, für die man ausschließlich einzelne Polizeibeamte verantwortlich machen kann. Vielmehr sind es strukturelle Probleme und Unzulänglichkeiten, die ein solches Verhalten erst ermöglichen. Auch der ständige politische Druck, der auf die Polizei ausgeübt wird, spielt hier eine Rolle: Viele Polizeibeamte fühlen sich von der Politik missbraucht und haben das Gefühl, Fehler, die die Politik macht, ausbaden zu müssen.

Ein wichtiges strukturelles Problem ist die in der Polizei kaum vorhandene Fehlerkultur. Zwar werden Fehler überall gemacht, aber ein konstruktiver Umgang mit Fehlern wird in der Polizei nur selten praktiziert. Fehler »dürfen« nicht vorkommen. Dies ist die Vorgabe vieler Polizeiführer. Entsprechend werden Fehler, wenn sie passieren, vertuscht, was der Beginn einer problematischen gegenseitigen Abhängigkeit ist oder sein kann.

### 3. Analytische Zusammenhänge und Theorien zur Erklärung

Die Diskussion über die Verantwortung der Polizei, ihre Integrität und ihre legitime oder nicht legitime Gewaltanwendung wird weltweit geführt.<sup>22</sup> Dabei wird betont, dass der Polizist auf der Straße mehr Kontrolle über Leben und Tod hat als jeder andere Beamte in Friedenszeiten. Charakteristisch für die Tätigkeit der Polizeiarbeit ist zudem, dass ein Übermaß an eigener Entscheidungskompetenz auf der niedrigsten Hierarchieebene angesiedelt ist.

In einer der wenigen empirischen Studien wurden 2004 in Deutschland im Rahmen eines Projektes zur individuellen Legitimation polizeilicher Gewaltanwendung Interviews mit Polizeibeamten durchgeführt.<sup>23</sup> Das Projekt steht im Kontext einer internationalen Forschergruppe, die sich mit Polizeigewalt beschäftigt und vergleichbare Studien in mehr als zwölf Ländern weltweit durchführt ([www.policeuseofforce.org](http://www.policeuseofforce.org)). Ziel des Projektes ist es, die Legitimation von polizeilicher Gewaltanwendung zu dokumentieren und international vergleichend zu analysieren. Im Mittelpunkt steht die individuelle Perspektive der Polizistinnen und Polizisten, das heißt die Frage, wie sie Situationen wahrnehmen, in denen Gewalt angewendet wird und welche persönlichen und kulturellen Rechtfertigungsmuster für diese Gewaltanwendung bestehen. Erste Ergebnisse zeigen, dass die einzelnen Handlungen, Handlungsursachen sowie deren Rechtfertigungen insbesondere dann, wenn es um mögliche gewalttätige Übergriffe geht, von verschiedenen Faktoren abhängig und nicht nur rechtlichen Vorgaben bzw. dem polizeilichen Auftrag unterworfen sind.

#### Verschiedene Faktoren

Zu diesen Faktoren gehören die Durchsetzung polizeilicher Interessen, die Pflicht, die Aufgabe »als Polizei« wahrnehmen zu müssen und die Erwartung, als Institution Polizei und als einzelner Polizist keine Schwäche zu zeigen. Hinzu kommen die Vermeidung von Eskalation und die Annahme, dass Maßnahmen nicht erläutert werden müssen. Diese Faktoren scheinen jedoch immer weiter in den Hintergrund zu treten und durch andere Faktoren überlagert zu werden, je verworrener, unübersichtlicher und eskalierender sich die Situation entwickelt. Zu den grundlegenden Faktoren, die Gewaltanwendung beeinflussen, gehören strukturelle und persönliche Gegebenheiten (zum Beispiel Ausbildung, Ausrüstung, körperliche Ausstattung, Kooperation, Gruppendruck, Tagesform, Erfahrung, familiäre

Situation, Belastbarkeit, Charakter, Einschätzung der Situation, Bekanntheitsgrad des Gegenübers, Kenntnis der Umgebung). Insbesondere die subjektive Wahrnehmung der Situation durch die Beamten scheint eine wichtige Rolle zu spielen: Nachgeben wird als Zeichen von Schwäche gewertet, Nichtbeachten der polizeilichen Aufforderungen als Ehrverletzung (gekränkte Eitelkeit). Hinzu kommen Faktoren wie Beschützerinstinkt (Kollegen gegenüber), Jagdtrieb etc. Oftmals ist eine Steuerung der Emotionen aufgrund von Reflexhandlungen nicht möglich. Ein nicht steuerbarer Tunnelblick, bei dem Rahmenbedingungen nicht mehr ausreichend wahrgenommen werden, kann zu unüberlegten Handlungen führen. Im weiteren Verlauf des Projektes sollen diese Ergebnisse weiter (auch geschlechtsspezifisch) analysiert und konkrete Schlussfolgerungen für die polizeiliche Aus- und Fortbildung gezogen werden.

Wenn man versucht, Zusammenhänge zwischen Faktoren, die auf Seiten der Polizeibeamten und der Opfer von exzessiver Gewalt vorlagen, zu vergleichen, wie es Alpert und Dunham taten,<sup>24</sup> dann zeigt sich, dass vor allem das Niveau des Widerstandes und die Tatsache, ob die Person unter Alkohol oder Drogen stand, die exzessive Gewaltanwendung beeinflussen: Wenn die Betroffenen unter Alkohol oder Drogeneinfluss stehen, wird weniger Gewalt angewendet; und eine höhere Gewaltbereitschaft auf Seiten des betroffenen Bürgers resultiert in einem höheren Gewaltniveau auf Seiten der Polizeibeamten. Gegenüber Frauen wird eher weniger Gewalt angewendet und Polizeibeamte, die länger im Dienst sind, wenden – anders als nach der Schweizer Studie (vgl. 2.1) – häufiger und intensiver Gewalt an als dienstjüngere Polizeibeamte. Interessanterweise ergab der Vergleich der Berichte von Polizeibeamten im Zusammenhang mit Gewaltanwendung mit den Berichten der Opfer eine große Übereinstimmung: Nur in rund zehn Prozent aller Fälle gab es bedeutsame Abweichungen.

Mit ihrer so genannten *Authority Maintenance Theory* haben Alpert/Dunham versucht, polizeiliche Gewaltanwendung zu erklären. Dabei geht man davon aus, dass Gewalt durch Polizei angewendet wird, um die Autorität des eigenen Handelns, die Autorität der Polizei und die des Staates aufrechtzuerhalten. Es wird als nicht akzeptabel angesehen, den Handlungsanspruch nicht durchzusetzen, der durch eine Anweisung eines Polizeibeamten oder alleine aufgrund seines Auftretens ausgeht. Es geht um die Aufrechterhaltung von (staatlicher, polizeilicher und individueller) Autorität durch polizeiliches Handeln. Demnach sind polizeiliche Gewalthandlungen ein interaktiver Prozess, in den Bürger und Polizeibeamte gleichermaßen verwickelt sind. Mit dieser Theorie wird Bezug genommen auf die Interaktionstheorie von Goffman und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Die

Autoren betonen dabei aber auch, dass es sich um asymmetrische, das heißt, nicht gleichberechtigte Situationen handelt, in denen sich die Beteiligten befinden. Während der beteiligte Bürger bzw. die beteiligte Bürgerin keinerlei Möglichkeiten hat, seine/ihre Autorität oder Macht zu verstärken, stehen dem polizeilichen Personal dafür verschiedene Mittel zur Verfügung, von denen sie je nach Situation und Verlauf der Interaktion Gebrauch machen. Insgesamt ist das Niveau der Gewaltanwendung von Seiten des Polizeibeamten oder der Polizeibeamtin dem erwarteten Widerstand angepasst. Auf der anderen Seite gibt es relativ wenige Fälle, in denen bereits zu Beginn Gewalt gegen Gewalt steht. Meist kommt es zu einem Aufschaukelungsprozess, bei dem der Polizeibeamte bzw. die -beamtin versucht, jeweils dem anderen ein Stück weit in der Anwendung von Gewalt voraus zu sein.

Ein wichtiges Ziel, das die Polizei bei ihren Handlungen verfolgt, ist die Herstellung einer verhaltensmäßigen Ordnung, das heißt zum Beispiel das Stoppen von Gewaltanwendungen oder der Verletzung/Gefährdung anderer Personen und die Herstellung einer angemessenen Kommunikation (zum Beispiel zur Klärung eines Sachverhaltes). Ein Ziel ist auch die Herstellung von Respekt auf Seiten der beteiligten Bürger/innen, wodurch die Polizeibeamten Autorität und Macht in der konkreten Situation erlangen.

Gewaltanwendung wird nicht nur durch den Widerstand auf Seiten des polizeilichen Gegenübers wahrscheinlicher und intensiver, sondern auch je mehr der Polizeibeamte in der Ausübung seines Dienstes frustriert ist, das heißt, je mehr er das Ziel, das er sich selbst gesetzt hat, nicht erreichen kann. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Beteiligten nicht den polizeilichen Anweisungen folgen oder die Polizeibeamten (aus welchen Gründen auch immer) nicht die Macht über den Ablauf der Kommunikation oder der Situation bekommen. Typische Beispiele hierfür sind eskalierende Demonstrationen, fehlgeschlagene Kommunikationen (auch aufgrund sprachlicher Defizite) im Polizeialltag oder nicht kooperationsbereite oder nicht kooperationsfähige Personen. Die Wahrscheinlichkeit einer intensiveren Gewaltanwendung steigt, wenn die Autorität von Polizeibeamten in einer bestimmten Situation tatsächlich oder auch nur in ihrer eigenen subjektiven Wahrnehmung in Gefahr ist.

Zu exzessiven Gewalthandlungen kommt es aber auch, wenn Polizeibeamte mit einem höheren Niveau von Gewalthandlungen in eine Situation hineingehen, als dies objektiv erforderlich ist (weil sie zum Beispiel solche Situationen bereits einmal als gewalttätiger erlebt haben, als dies in der konkreten Situation der Fall ist). Dann empfindet das polizeiliche Gegenüber diese Gewaltanwendung als unangemessen und wird darauf mit Gewalt reagieren, was zu einem nur schwer zu stoppenden Aufschaukelungsprozess

führen kann. Beide Seiten haben Angst, ihr Gesicht zu verlieren, und diese Gewaltspirale, einmal begonnen, kann nur schwer gestoppt werden. Dieser Aspekt wurde aus polizeilicher Sicht in einer Analyse aufgegriffen.<sup>25</sup> Die Autoren schreiben, dass »durch entschlossenes, konsequentes und professionelles Handeln bereits in der Ansprache eines Tatverdächtigen dieser von vornherein davon überzeugt werden muss, dass ein Widerstand gegen polizeiliche Maßnahmen zwecklos ist«. Zu diesem Eindruck trage sowohl ein gepflegtes Äußeres, »beispielsweise die korrekt angelegte Uniform als Zeichen von Professionalität«, als auch »die klare Artikulation der Forderungen bzw. gegebenenfalls eine entsprechende Begründung der Maßnahme« bei.

Die Polizei befindet sich häufig in der Spannweite zwischen harmonischen, konfliktfreien und aggressiven, konfliktreichen Situationen, wobei die Frage, wie sich eine Situation im Ergebnis darstellen wird, nicht immer im Voraus zu entscheiden ist. Dabei sind die Entscheidungen der Polizei, die die größten Auswirkungen auf die »normalen« Bürger haben, am wenigsten sichtbar. Der Polizist auf der Straße, das letzte Glied in der Hierarchie, ist in einer Schlüsselposition, wenn es um die Anwendung von und die Entscheidung über den Einsatz von Gewalt geht. Ein Problem dabei ist, dass im Schicht- und Streifendienst oftmals noch berufsunerfahrene, jüngere Beamte eingesetzt werden. Sie orientieren sich in ihren Entscheidungen und den daraus folgenden Handlungen an dem, was sie in ihrer Ausbildung gelernt haben, vor allem aber an den »üblichen Gepflogenheiten«, die in ihrem Arbeitsbereich gelten. Empirische Studien zeigen, dass die Ausbildung von Polizeibeamten nur bedingten Einfluss auf späteres Handeln hat.<sup>26</sup> Vielmehr steckt die lokale Polizeikultur im Vordergrund. Die Ausbildung hat nur dann einen positiven Effekt, wenn die Vorgesetzten in der Praxis die Ausbildungsinhalte akzeptieren und unterstützen; stehen sie diesen Inhalten jedoch kritisch oder skeptisch gegenüber, dann werden die Handlungsalternativen übernommen, die in der Praxis entwickelt wurden.

Für den Einsatz von Gewalt spielen die eigene Philosophie der Institution ebenso eine Rolle wie Erwartungen von Vorgesetzten und Kollegen und die »lokale Kultur«, die zum Beispiel auch in der Justiz eine wichtige Rolle einnimmt. Zu ihr gehören informelle Normen, Einstellungen, Erwartungen sowie überkommene und weitergegebene Praktiken. Aus Studien zur Justizkultur ist bekannt, dass solche informellen Kulturen nur schwer geändert werden können. Insbesondere sind gesetzliche Vorgaben oder Erlasse nur bedingt wirkungsvoll, da sie häufig unterlaufen werden.

## Polizeiliche Alltagskultur

Unzulässige bzw. übermäßige Polizeigewalt resultiert demnach, wie Pütter dies zusammengefasst hat, aus mangelnder Professionalität, aus Überlastung, Stress und Frust, aus dem Umgang der Politik mit der Polizei sowie aus der gewalthaft-männlichen Subkultur innerhalb der Polizei.<sup>27</sup> Für Deutschland hatte erstmals Behr in einer ethnografischen Studie die polizeiliche Subkultur (»Cop Culture«) thematisiert und analysiert und zusammen mit seiner früheren Studie über die Auswirkungen der Wende auf die Polizei in Ostdeutschland aufgezeigt, wie unter anderem eigene Gewalterfahrung und Gewaltbereitschaft von Polizeibeamten verarbeitet werden.<sup>28</sup> Danach wird in der polizeilichen Alltagskultur die Anwendung körperlicher Gewalt von subkulturellen Handlungsmustern bestimmt. Polizisten sehen sich in der vordersten Front im Kampf gegen die Kriminalität und das darin zum Ausdruck kommende gesellschaftliche Chaos. Hinzu kommt das Gefühl der besonderen Zusammengehörigkeit, das daraus resultiert, dass der Polizeiberuf als gefährlich wahrgenommen wird und man sich in jeder Situation auf seine Kollegen verlassen muss. Konsequenz dieser mit bestimmten Männlichkeitsvorstellungen verbundenen *Cop Culture* ist, dass die eigenen Handlungen sowie die der Kollegen prinzipiell als legal aufgefasst werden.

Der *Cop Culture*-Ansatz erklärt den Übergriff als Folge der Frontstellung gegen Personen, welche die von den Polizisten zu verteidigende Ordnung zu bedrohen scheinen; er erklärt auch, warum Übergriffe von nicht beteiligten Beamten geduldet werden und auf welchen Überzeugungen die fast durchweg feststellbare »Mauer des Schweigens« gegründet ist. Diese polizeiliche Subkultur entsteht nicht zufällig und sie entsteht auch nicht in erster Linie dadurch, dass Menschen mit bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen Polizisten werden. Vielmehr steht sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Auftrag der Polizei und der Art und Weise, wie Polizei organisiert ist.

In einer Studie von kanadischen Forschern, die sich mit der Polizeiausbildung in Australien beschäftigten, konnte gezeigt werden, dass die meisten Polizeianwärter mit hohen Erwartungen und hehren Idealen zur Polizei kommen, nach der Ausbildung aber desillusioniert und zynisch ihrer Arbeit und vor allem der Polizeiorganisation gegenüberstehen.<sup>29</sup> Als Grund für diese Veränderung wird die Polizeikultur verstanden, ein System von gemeinsamen Werten und Verständnissen, das von Generation zu Generation in der Polizei weitergegeben und an das sich Neulinge mehr oder weniger freiwillig anpassen müssen, wenn sie in der Institution Polizei auf Dauer überleben wollen. Viele nehmen diese Polizeikultur bereits

an, wenn sie in der Ausbildung sind, um sich so auf das spätere Arbeitsgebiet vorzubereiten. Die Polizeianwärter übernehmen Zynismus, Konservatismus und »abweichende« Verhaltensweisen von ihren (älteren) Kollegen und Vorgesetzten. Allerdings ist die Polizeikultur bei weitem nicht so einheitlich, wie dies immer behauptet wird. Es gibt durchaus individuelle, aber auch institutionelle »Nischen« oder Inseln, auf denen eine andere Kultur gedeiht und der Prozess der Aneignung dieser Kultur ist insgesamt dynamischer und differenzierter, als oftmals beschrieben wird. Zudem hat sich die Situation in den letzten Jahren gewandelt: Mehr und mehr polizeiliche Führungskräfte und auch ganze Polizeieinheiten sind bereit, sich einem Wandel zu unterziehen und sich von althergebrachten (und verbrauchten) Mustern zu lösen.

Dennoch stellen viele Polizisten in dieser Studie fest, dass sie einen Teil ihres Idealismus und ihrer Toleranz verloren haben und sie zudem damit beginnen, die Welt mit den Augen eines Polizeibeamten zu sehen: mehr zynisch, mehr »allzeit bereit«, mehr Verdacht schöpfend und weniger anderen Menschen vertrauend. Sie waren zur Polizei gegangen, weil sie anderen Menschen helfen wollten – gleiches gilt auch für Deutschland<sup>30</sup> – und merken nun, dass sie zunehmend frustriert sind von Hindernissen, die ihnen von der Organisation, von Vorgesetzten, aber auch vom Justizsystem auferlegt werden und müssen zudem noch feststellen, dass sie nicht den erwarteten Respekt und die Unterstützung von den Bürgerinnen und Bürgern bekommen. Ihre Einstellungen gegenüber diesen und gegenüber dem Strafjustizsystem sind während der Ausbildung deutlich negativer geworden. Sie stehen bestimmten Teilen der Öffentlichkeit (Randgruppen, Minderheiten) sehr viel ablehnender gegenüber als vor ihrer Ausbildung – und dies trotz entsprechender sozialwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen und Unterrichtes in (Berufs-)Ethik. Sie sind in vielen Dingen desillusioniert und ihre Bereitschaft, Stereotype anzunehmen steigt ebenso wie die Bereitschaft zur Kameraderie, zu »Loyalität« gegenüber Kollegen und Vorgesetzten auch dort, wo dies (zum Beispiel wegen deren Fehlverhaltens) unzulässig wäre, weil sie auf eine gute Beziehung zu ihren Arbeitskollegen angewiesen sind. Sie fühlen sich zur Organisation zugehörig, deren Mitglieder sich häufig gegen »Angriffe« verteidigen müssen – wenn nötig, auch mit nicht oder nicht ganz legalen Mitteln. Sie lernen auch, wie sich ein Neuling in der Organisation verhalten muss: Zusehen, keine Kritik üben, den Mund halten und höchstens ab und zu einmal eine Frage stellen.

Chan<sup>31</sup> zeigt aber auch, dass den meisten der Polizeianwärter diese Veränderungen durchaus klar sind, sie also nicht automatisch der polizeilichen Subkultur einverleibt werden, ohne dass sie dies merken; sie sehen aber kei-

ne andere Wahl für sich. Da die Bedingungen als nicht veränderbar erlebt werden, fügt man sich in die Situation, zumal man bereits viel Zeit und Aufwand investiert hat und sich und anderen nicht eingestehen kann und will, dass diese Berufswahl die falsche war. Auch sind die zu Beginn der Ausbildung zwischen Männern und Frauen vorhandenen Unterschiede in Einstellungen und Verhaltensweisen nach der Ausbildung so gut wie verschwunden, weil sich die Frauen aufgrund ihrer Minorität an die von Männern dominierte Kultur weitgehend anpassen müssen, um darin bestehen zu können.

### Komplexität der Polizeiarbeit

Bis vor einiger Zeit wurde polizeiliches Fehlverhalten vornehmlich als moralisches Defizit einzelner Polizeibeamter angesehen. Dieser Ansatz, in der Diskussion als »Schwarze-Schafe-Theorie«<sup>32</sup> bezeichnet, wird auch heute noch vertreten, obwohl er längst widerlegt und organisatorische und berufssoziologische Aspekte in den Vordergrund gestellt wurden. Die Komplexität von Polizeiarbeit ermöglicht es praktisch jederzeit, Vorfälle und Verantwortung zu verschleiern. Wird dies von Vorgesetzten gedeckt, haben diejenigen, die solches Fehlverhalten aufdecken wollen, einen schlechten Stand.

Der Kölner Polizeibeamte (siehe auch das einleitende Fallbeispiel und den Beitrag von Hans-Gerd Jaschke in diesem Band), der nach dem Tod einer in polizeilichen Gewahrsam genommenen Person im Jahre 2003 im Kölner Innenstadtrevier zum Inspektionsleiter bestimmt wurde, hat diese Situation wie folgt beschrieben:

»Jeder Mensch, der Macht ausübt (beruflich oder privat), steht in der Gefahr des Missbrauchs dieser Macht. (...) Jeder Polizist steht wie viele andere Menschen »mit Machtbefugnis« ständig in der Gefahr, seine vom staatlichen Gewaltmonopol abgeleitete Macht zu missbrauchen. Der Machtmissbrauch geschieht häufig schleichend, mit unnötig provozierenden Worten und leichten Überdehnungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Häufig finden Machtmissbräuche situativ, im Zuge eskalierender Handlungsabläufe statt, wobei eine an sich erlaubte und sogar notwendige Zwangsanwendung ab einem bestimmten Zeitpunkt überzogen wird. Ich behaupte, dass jeder Polizist, der »auf der Straße« arbeitet, bei selbstkritischer Betrachtung einräumen muss, dass er schon einmal »überzogen« hat, in welcher Situation und Intensität auch immer. (...) Fast jede polizeiliche »Überreaktion« (...) stellt eine Straftat dar. (...) (Das) komplexe strafrechtliche Geflecht liefert (...) die dicksten Steine für die Mauer des Schweigens. Die strafrechtliche Forde-

rung, dem überreagierenden Kollegen einerseits in den Arm zu fallen und ihn anschließend anzuzeigen, stellt häufig eine psychosoziale Überforderung dar. Und wer nicht sofort »dazwischen geht« und »einspannt«, der »muss« anschließend schweigen, wenn er sich nicht selbst der Strafverfolgung aussetzen will.<sup>33</sup>

#### 4. Fazit

Insgesamt erscheint es notwendig, dass sich die kriminologisch-polizeiwissenschaftliche Forschung und die Polizei selbst intensiver mit gewaltbehafteten Interaktionen beschäftigen. Ein tieferes Verstehen solcher Situationen, ihrer Bedingungen und ihrer Auswirkungen könnte dazu führen, dass Polizeibeamte solche Situationen besser einschätzen und angemessener reagieren. Damit könnten das Gewaltniveau insgesamt noch niedriger gehalten und die (wenigen) Fälle von polizeilichen Übergriffen reduziert werden. Je angemessener ein Polizeibeamter auf die Situation reagiert, auf die er trifft, umso unwahrscheinlicher ist eine Eskalation. Insofern sind Forschungen zu begrüßen, die sich mit den Interaktionen zwischen Bürgern und Polizei beschäftigen. Wenn von Polizeipsychologen betont wird, dass sich die Zufriedenheit der Bürger und Bürgerinnen im Umgang mit der Polizei in polizeilichen Standardsituationen manifestiert,<sup>34</sup> Befragungen zur Zufriedenheit aber Defizite in diesem Bereich erkennen lassen, dann wird deutlich, dass Polizeigewalt zwar ein seltenes Ereignis ist, die Hintergründe und Ursachen für exzessive Polizeigewalt aber durchaus auch im »normalen« Polizeialltag bedeutsam sind.

#### Anmerkungen

- 1 Egon Bittner, *The Functions of the Police in Modern Society*, Washington 1970.
- 2 Thomas Ohlemacher / Arne Rüter / Gabi Schacht / Ulrike Feldkötter, *Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte 1985–2000. Eine kriminologische Analyse*, Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung Band 24, Baden-Baden 2003.
- 3 Patrick Manzoni, *Gewalt zwischen Polizei und Bevölkerung*, Zürich/Chur 2003.
- 4 Joachim Jäger, *Gewalt und Polizei*, Pfaffenweiler 1988.
- 5 Norbert Pütter, *Polizeilicher Schusswaffengebrauch – eine Übersicht*, in: *Bürgerrechte und Polizei/Cilip* 62/1999, Download unter [www.cilip.de/ausgabe/62/waffen.htm](http://www.cilip.de/ausgabe/62/waffen.htm) – Falco Werkentin, *Tödlicher Schusswaffeneinsatz der Polizei 1974–1992*, in: *Bürgerrechte und Polizei/Cilip* 44/1993, Download unter [www.cilip.de/ausgabe/44/schuss.htm](http://www.cilip.de/ausgabe/44/schuss.htm)
- 6 [www.schusswaffeneinsatz.de.schusswaffeneinsatz/statistik/statistik.html](http://www.schusswaffeneinsatz.de.schusswaffeneinsatz/statistik/statistik.html)

- 7 Rolf Gössner, »Fürsorgepflicht« oder »Organisierte Verantwortungslosigkeit«? Strukturelle Probleme bei der justiziellen Aufarbeitung von Todesschüssen und Prügel-szenen am Beispiel Thüringens, in: *Frankfurter Rundschau* vom 12. August 2003, S. 7.
- 8 Falco Werkentin zitiert nach Rolf Gössner 2003 (Anm. 7).
- 9 In den Bundesländern, die eine solche gesetzliche Regelung nicht haben, kann die Polizei dennoch zum Beispiel einen Geiselnahmer gezielt töten, um das Opfer zu retten. Diese Handlung ist dann durch Notwehr bzw. Nothilfe gerechtfertigt.
- 10 Vgl. Tobias Singelstein, *Institutionalisierte Handlungsnormen bei den Staatsanwaltschaften im Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeivollzugsbeamte*, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2003, S. 1 ff.
- 11 Vgl. Norbert Pütter / Martina Kant, *Die Polizei kontrollieren?*, in: *Illoyal* 6/1998, Download unter [www.illoyal.kampagne.de/nr06/seite4.html](http://www.illoyal.kampagne.de/nr06/seite4.html)
- 12 Vgl. Martina Kant, *Ausmaß von Polizeiübergriffen und ihre Sanktionierung. Über das Problem einer zahlenmäßigen Erfassung*, in: *Bürgerrechte und Polizei/Cilip* 3/2000, Seite 20–27, Download unter [www.cilip.de/ausgabe/67/kant.htm](http://www.cilip.de/ausgabe/67/kant.htm)
- 13 Der Bericht ist über die website der »Sektionskoordinationsgruppe Polizei« von Amnesty International verfügbar: [www.amnestypolizei.de](http://www.amnestypolizei.de). Dort finden sich auch weitere, aktuelle Informationen zum Thema Polizeigewalt.
- 14 Vgl. Manfred Bornwasser / Roland Eckert, *Belastungen und Gefährdungen von Polizeibeamtinnen und -beamten im alltäglichen Umgang mit Fremden. Abschlussbericht zum Projekt »Polizei und Fremde«*, Trier 1995. – Kuratorium der Polizei-Führungsakademie (Hrsg.), *Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie*, Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie Münster-Hiltrup 1–2/1996. – Otto Backes / Thomas Biek / Rainer Dollase / Wilhelm Heitmeyer / Jörg Meyer / Dagmar Spona / Frank Wilkening, *Risikokonstellationen im Polizeialltag. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum Verhältnis von Polizei und Fremden in Konfliktsituationen*, Forschungsbericht Universität Bielefeld 1997.
- 15 Zum Hamburger Kessel (hier »kesselte« die Polizei Demonstrationsteilnehmer ein und es kam zu polizeilichen Übergriffen, unter anderem gegenüber Journalisten) [www.nadir.org/nadir/initiativ/sanis/archiv/brokdorf/kap\\_06.htm](http://www.nadir.org/nadir/initiativ/sanis/archiv/brokdorf/kap_06.htm) – Vgl. auch: *Parlamentarischer Untersuchungsausschuss der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Polizei* (Drucksache 15/6299 vom 13.11.1996).
- 16 Vgl. Geoffrey P. Alpert / Roger G. Dunham, *Understanding Police Use Of Force. Officers, Suspects, and Reciprocity*, Cambridge 2004.
- 17 Vgl. Samuel Walker, *Citizen Review Resource Manual*, Police Executive Research Forum, Washington D.C. 1995. – David Bayley, *Police for the Future*, New York 1994.
- 18 Audit Commission 1993/94, *Local Authority Performance Indicators*, Volume 3, *Police and Fire services*, HMSO, London.
- 19 Die Stellungnahme von ai sowie eine Zusammenstellung von Georg Warning zu den bisher weltweit bestehenden Polizeikommissionen findet sich bei den Online-Dokumenten des Polizei-Newsletter unter [www.polizei-newsletter.de/pdf-files.htm](http://www.polizei-newsletter.de/pdf-files.htm)
- 20 Das Deutsche Institut für Menschenrechte e.V. in Berlin führte 2005 ein Forschungsprojekt durch, in dem die Menschenrechtsbildung innerhalb der Polizeiausbildung dokumentiert und bewertet wurde.

- 21 Vgl. Rolf Dietrich Herzberg, Folter und Menschenwürde, in: Juristenzeitung 2005, S. 321 ff.
- 22 Vgl. u. a. P.A.J. Waddington, Policing Citizens, London 1999. – Rob I. Mawby (Hrsg.), Policing Across the World. Issues for the Twenty-first Century, London/New York 1999. – Thomas Feltes, Police Integrity and the Police Organisation – L'intégrité dans l'organisation de la police, in: La Deontologie Policière, instrument de consolidation des droits de l'homme, Ministère de l'Intérieur, Paris 2000, Download unter [www.thomasfeltes.de/htm/Police\\_Integrity.htm](http://www.thomasfeltes.de/htm/Police_Integrity.htm)
- 23 Thomas Feltes/Astrid Klukkert/Thomas Ohlemacher, Die individuelle Rechtfertigung von Polizeigewalt. Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojektes, 2006 (in Vorbereitung).
- 24 Geoffrey P. Alpert/Roger G. Dunham 2004 (Anm. 16).
- 25 Rochus Batt/Sebastian Dockhaut, Verhaltensempfehlung Personenkontrolle zum Leitfaden 371. Diplomarbeit an der Fachhochschule Villingen-Schwenningen 2004, zitiert bei Hermanutz u. a. 2004 (Anm. 34).
- 26 Stephen D. Mastroski/Richard R. Ritti, Police Training and the Effects of Organizations on Drunk Driving Enforcement, in: Justice Quarterly 2/1996, S. 291 ff. – Janet Chan (mit Chris Devery and Sally Doran), Fair Cop: Learning the Art of Policing, Toronto 2003.
- 27 Norbert Pütter, Polizeiübergrieffe. Polizeigewalt als Ausnahme und Regel, in: Bürgerrechte und Polizei/Cilip 67/2000, Download unter [www.cilip.de/ausgabe/67/puetter.htm](http://www.cilip.de/ausgabe/67/puetter.htm)
- 28 Vgl. Rafael Behr, Polizei im gesellschaftlichen Umbruch, Ergebnisse der teilnehmenden Beobachtung bei der Schutzpolizei in Thüringen, Holzkirchen 1993. – Rafael Behr, Cop Culture. Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei, Opladen 2000.
- 29 Vgl. Janet Chan 2003 (Anm. 26).
- 30 Vgl. Thomas Feltes/Dieter Hermann, Zufriedene Polizisten? Die Einschätzung der Berufssituation und der Ausbildung durch Polizisten, in: Die Polizei 1987, S. 73–77. – Thomas Feltes, Einstellungen von Polizeibeamten zu gesellschafts- und kriminalpolitischen Problemen. Ergebnisse einer Befragung, in: Thomas Feltes/Erich Reb-scher (Hrsg.), Polizei und Bevölkerung, Holzkirchen 1990, S. 198–214.
- 31 Vgl. Janet Chan (Anm. 26).
- 32 Manfred Brusten, Strafverfahren gegen Polizeibeamte in der BRD. Empirische Anmerkungen zur Theorie der »schwarzen Schafe«, in: Kriminologisches Journal Beiheft 4/1992, S. 84–115.
- 33 Quelle des Interviews: »Unbequem«, Juni 2002, S. 12–16.
- 34 Max Hermanutz/Wolfgang Spöcker/Yasemin Cal/Julia Maloney, Kommunikation bei polizeilichen Routinetätigkeiten. Eine empirische Studie, Villingen-Schwenningen 2004, Download unter [www.polizei-newsletter.de/pdf/Einsatzkommunikation.pdf](http://www.polizei-newsletter.de/pdf/Einsatzkommunikation.pdf)